

**Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die
Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung (GSNT-VO 2004) geändert wird
(1. Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung-Novelle 2006, 1. GSNT-VO-Novelle 2006)**

Auf Grund der §§ 23, 23a, 23b und 23c Gaswirtschaftsgesetz - GWG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2004, sowie § 16 Abs. 1 Z 13 Energie-Regulierungsbehördengesetz - E-RBG, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2002, wird verordnet:

Die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004); verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 101 vom 26. Mai 2004 in der Fassung der Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Verordnung der Energie-Control Kommission, mit der die Tarife für die Systemnutzung in der Gaswirtschaft bestimmt werden (Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung, GSNT-VO 2004) geändert wird; verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 79 vom 23. April 2005, und der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung-Novelle 2005, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 212 vom 29. Oktober 2005, wird wie folgt geändert:

1. *In § 1 Abs. 2 wird der Ausdruck „durch das Verteilerunternehmen“ gestrichen.*
2. *Dem § 6 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Das Messentgelt für die Einspeisung von Erdgas aus dem Import in Oberkappel und Baumgarten, aus dem Produktionsnetz der OMV Austria Exploration und Production GmbH sowie für die Einspeisung aus den Speicheranlagen der OMV Gas GmbH darf 5,65 Cent (ab 1. November 2006 2,40 Cent) je eingespeister MWh nicht übersteigen. Das jeweils geltende Messentgelt ist vom Netzbetreiber aufwandsorientiert zu berechnen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.“

3. *Dem § 12 wird folgender Abs. 5 angefügt:*

„(5) § 1 Abs. 2 und § 6 Abs. 8 treten mit 1. April 2006 in Kraft.“

Energie-Control Kommission

Der Vorsitzende
Dr. Schramm

Wien, am 22. März 2006

Erläuterungen

Zu § 1 Abs 2

Bisher waren in der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung 2004 (GSNT-VO 2004) lediglich Höchstpreise für Messleistungen, die durch Verteilerunternehmen verrechnet wurden, festgelegt. Da mit der gegenständlichen Novelle auch Höchstpreise für Messleistungen auf der Fernleitungsebene verordnet werden, ist die Änderung des Regelungsgegenstandes erforderlich.

Zu § 6 Entgelt für Messleistungen

Zu § 6 Abs 8

Gemäß § 23 Abs. 3 GWG werden dem Netzbetreiber von den Kunden (das sind laut § 6 Z 23 GWG Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen) durch das Entgelt für Messleistungen jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zählleinrichtungen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Im Ermittlungsverfahren zur Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung-Novelle 2005 (GSNT-VO-Novelle 2005) sind direkt zuordenbare Messkosten, die aufgrund der Einspeisung in das Netz der OMV Gas GmbH von importiertem Erdgas, von Erdgas aus inländischer Produktion und aus Speichern erwachsen, nicht in der Kostenbasis enthalten und daher nicht in die Kostenwälzung einbezogen worden.

Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf für die Änderung der GSNT-VO 2004 werden entsprechend dem Antrag der OMV Gas GmbH Höchstpreise für diese Messleistungen festgesetzt. Damit wird klargestellt, dass die OMV Gas GmbH das Entgelt für Messleistungen den Einspeisern direkt zu verrechnen hat.

Der Höchstpreis für das Messentgelt für die Einspeisung von importiertem Erdgas, von Erdgas aus inländischer Produktion und aus Speicheranlagen von 5,65 Cent je eingespeister MWh wurde auf Basis der, dem Ermittlungsverfahren zur GSNT-VO-Novelle 2005 zu Grunde liegenden Mengendaten (jährliche Einspeisung in das Netz der OMV Gas GmbH und unter Abzug der Ist-Mengen von 1. November 2005 bis Ende Jänner 2006 sowie einer Mengenschätzung bis Ende März 2006) und der, den Messleistungen direkt zuordenbaren Kosten kalkuliert und kommt auf die verbleibende Jahresmenge (1. April bis 31. Oktober 2006) zur Anwendung. Der ab 1. November 2006 verordnete Höchstpreis berücksichtigt die Mengendaten auf jährlicher Basis.

Im Erstentwurf zu dieser Verordnung wurde, über den Antrag der OMV Gas GmbH hinausgehend, eine bundesweite Festsetzung von Höchstpreisen für das Messentgelt für die Einspeisung angestrebt. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens hat sich gezeigt, dass bei den vom nun vorgelegten modifizierten Verordnungsentwurf nicht umfassten Netzbereichen bzw. Netzbetreibern weitere Erhebungen vorgenommen werden müssen, um entsprechende Höchstpreise festsetzen zu können. Dies wird im Rahmen des bereits eingeleiteten Verfahrens zur Festsetzung der Systemnutzungstarife erfolgen. Das Recht der Netzbetreiber aufwandsorientierte Messentgelte für Messleistungen für die Einspeisung von Erdgas den Kunden auf Basis des § 23 Abs 3 GWG insoweit in Rechnung zu stellen, als die entsprechenden Kosten nicht durch das Netznutzungsentgelt abgedeckt werden, bleibt

unberührt. Eine allfällige Festsetzung von Höchstpreisen für Messentgelte für die Einspeisung von Erdgas erfolgt in einem gesonderten Rechtsakt.

Aufgrund der Verfügbarkeit von Fahrplandaten der Bilanzgruppen ist es zweckmäßig, dass die Abrechnung des Messentgeltes für Einspeiser im direkten Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen oder den Kunden abgewickelt wird.

Gemäß § 42a Abs. 1 Z 4 GWG hat der Bilanzgruppenverantwortliche die Verpflichtung, Einspeisefahrpläne nach definierten Regeln für technische Zwecke zu melden. Der Netzbetreiber hat die Verpflichtung, (SOMA, Kap 2, TEIL II), aggregierte Daten je Bilanzgruppenverantwortlichen/Versorger an die Verrechnungsstelle zu melden. Wünscht ein Versorger, der kein Bilanzgruppenverantwortlicher ist, eine direkte Verrechnung der Messentgelte, so ist dies nach Übermittlung der Fahrplandaten dieses Versorgers durch den Bilanzgruppenverantwortlichen ebenfalls möglich.